

# Bekanntmachung

## **Bebauungsplan I/49 „St.-Hubertus-Schützen Niederbardenberg“**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 20.06.2006 den Bebauungsplan I/49 „St.-Hubertus-Schützen Niederbardenberg“ gemäß ' 10 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes I/49 - "St. Hubertus Schützen Niederbardenberg" umfasst ein ca. 1,3 ha großes Gebiet im Stadtteil Niederbardenberg, nördlich der Straße Im Winkel.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereichs ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebiets zu entnehmen.

Die Planunterlagen einschließlich der Begründung und der textlichen Festsetzungen können ab sofort gemäß ' 10 Abs. 3 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Der Bebauungsplan I/49 „St.-Hubertus-Schützen Niederbardenberg“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweis**

Unbeachtlich werden gemäß ' 215 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung

1. eine Verletzung der in ' 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzogenrath geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hingewiesen wird ferner auf ' 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Des weiteren wird auf die Vorschriften des ' 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den ' ' 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Herzogenrath, den 18.07.2006

(Gerd Zimmermann)  
Bürgermeister

# Stadt Herzogenrath    Stadtteil Herzogenrath

## Räumliche Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes I/49 St.-Hubertus Schützen

# Anlage 1

Stand 08/2005  
Maßstab 1:5.000

